
Entscheid betreffend den Schutz der Landschaft von Mont d'Orge in Sitten

vom 21.06.1989 (Stand 21.06.1989)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass das Gebiet von Mont d'Orge mit seinem See, seinen Laub- und Föhrenwäldern, Trockenwiesen und Kulturen eine sehr vielfältige Naturlandschaft darstellt, welche durch die zahlreichen Besucher gefährdet wird;

eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;

eingesehen die Verordnung betreffend das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 und vom 19. Dezember 1983 (Objekt 1704);

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;

eingesehen das Gesetz betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987;

eingesehen den vom Bundesrat am 21. Dezember 1988 genehmigten kantonalen Richtplan;

eingesehen die Bestimmungen von Artikel 186 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch;

eingesehen den Beschluss des eidgenössischen Departements des Innern vom 30. April 1973 betreffend die Sanierung des Sees von Mont d'Orge bei Sitten;

eingesehen das Gesuch der Gemeinde Sitten vom 22. April 1987;

auf Antrag des Departements für Umwelt,

entscheidet:

Art. 1 Schutzgebiet

¹ Die Landschaft von Mont d'Orge gemäss dem Auszug des Katasterplanes, der dem Originaltext des vorliegenden Beschlusses beigelegt ist, wird zur geschützten Landschaft erklärt.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

451.119

² Das Schutzgebiet wird beim Hauptzugang des Gebietes auf einer allgemein sichtbaren Tafel dargestellt.

Art. 2 Zweck

¹ Der Schutz dieser Landschaft bezweckt:

- a) die Erhaltung der natürlichen Lebensräume wie Trockenwiesen, Wälder tieferer Lagen (Eichen-, Föhren-, Lindenwälder usw.), Sümpfe, Seen;
- b) den Schutz und die Förderung der Pflanzen- und Tierarten;
- c) die Erhaltung der vorhandenen Kulturen wie Rebberge, Mähwiesen und anderer Landschaftswerte im gegenwärtigen Zustand;
- d) die Schaffung eines Erholungsgebietes für die Allgemeinheit;
- e) die Sensibilisierung und Ausbildung der Bevölkerung.

Art. 3 Pflege und Unterhalt

¹ Die Gemeinde Sitten ernennt eine Kommission, die mit der Pflege dieser Landschaft beauftragt ist; sie hat einen Nutzungs- und Pflegeplan zu erstellen, welcher dem Departement für Umwelt zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Sie wird dafür besorgt sein, die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen, um die in Artikel 2 festgelegten Zielsetzungen zu erreichen.

² Die Gemeinde Sitten ist für den Unterhalt der geschützten Landschaft von Mont d'Orge zuständig. Der Nutzungs- und Pflegeplan soll die Pflegearbeiten genauer festlegen.

Art. 4 Schutzmassnahmen

¹ Im Schutzgebiet ist mit Ausnahme der Unterhaltsarbeiten verboten:

- a) durch Erweiterung von Kulturen, Einebnungen, Bauten und andere Anlagen das allgemeine Aussehen der Landschaft zu verändern;
- b) die Pflanzen- und Tierwelt zu schädigen;
- c) die Ruhe des Gebietes zu stören.

² Weiter sind verboten:

- a) der Bootsverkehr (motorisiert oder nicht motorisiert) und das Surfbrettfahren ;
- b) der Badebetrieb;

- c) jeglicher Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ausser für den Unterhalt des Schutzgebietes und die Forst- und Landwirtschaft;
- d) das Anzünden von Feuer ausserhalb der landwirtschaftlichen Zone;
- e) das Ausgraben und Pflücken von Pflanzen;
- f) die Materialablagerung in den See und an dessen Ufer.

³ Die Hunde sind im gesamten Schutzgebiet an der Leine zu führen.

Art. 5 Abweichungen

¹ Ausnahmebewilligungen können nach Anhörung der Gemeinde Sitten vom Departement für Umwelt zur Verbesserung der Landschaft und zu wissenschaftlichen und pädagogischen Zwecken gewährt werden. Die Zuständigkeit der baurechtlichen Organe bleibt vorbehalten.

Art. 6 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

¹ Die übliche Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Güter, die im Schutzgebiet gelegen und auf dem Katasterplan abgegrenzt sind, wird gewährleistet. Bei der Bewirtschaftung der Wälder sind die Schutzziele zu berücksichtigen; Sanierungsschläge bleiben vorbehalten.

² Die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons bleibt vorbehalten.

Art. 7 Aufsicht

¹ Die Kantons- und Gemeindepolizei, das Forstpersonal, die Wild- und Flurhüter sind verpflichtet, jede Übertretung von Artikel 4 dem Departement für Umwelt anzuzeigen.

² Die Gemeinde Sitten ernennt Aufseher, die mit der regelmässigen Kontrolle des Schutzgebietes beauftragt werden.

Art. 8 Bussen

¹ Widerhandlungen gegen diesen Entscheid werden vom Departement für Umwelt mit einer Busse von 50 bis 10'000 Franken bestraft. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an den Staatsrat innert dreissig Tagen nach Mitteilung des Entscheides.

² Das Departement ist berechtigt, Arbeiten oder Tätigkeiten, die den vorausgehenden Bestimmungen widersprechen, einzustellen.

451.119

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Dieser Entscheid tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
21.06.1989	21.06.1989	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 1989 f 142 d 145

451.119

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	21.06.1989	21.06.1989	Erstfassung	RO/AGS 1989 f 142 d 145